Kayl: privilegia Gnaden, Freyheiten, Bortheile, Recht und gerechtigkeiten auf obgedachtes neues Fürstenthumbs Liechtenstein Jey- und künftige Besitzer auß Kayl. machtvollkomenheit zu übertragen und als jest Regierender Kömischer Kayser zu bestättigen gnädiglich geruheten, wie solche von Wort zu Wort hernach geschriben stehen und also lauthen:

Bür Ferdinand der Ander von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kapser, zu allen Zeithen mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böheimb, Dalmatien, Croatien und Sclavonien König, Erhherhog zu Österreich, Herhog zu Burgundt, zu Brabant, zu Steher, zu Kärnten, zu Krain, zu Lügenburg, in Bürttenberg, Ober- und NiederSchlessen, Jürst zu Schwaben, Marggraf des Henl. Köm. Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder-Lausnis, gefürster Graf zu Habspurg, zu Throll, zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Britz, Landtgraf in Essaf, herr auf der Windischen Marckh, zu Kortenau, und zu Salins,

bethennen für uns und unsere Nachkommen am hent. Reich, auch andern unferen Erbfonigreichen, Fürstenthumben und Landen öffentlich mit difem Brieff und thun thundt allermäniglich; Wie wohl die Sohe der Rom .: Raplen: würdigfeit, darein uns der allmächtige Gott nach feiner vätterlichen Fürsehung verordnet und gesetzet hat, durch macht Ihres erleüchten Throns mit vielen herrlichen Edlen Beichlechten und unterthanen gegieret ift; Redoch weil folche Ranl: Sobeit Jemehr die uralten Edlen Geichlecht ihrem adelich fürtrefflichen Herkommen, Tugenden und Berdienen nach, mit Ehren, würden und wohlthatten begabt, befto herrlicher erscheinet, auch die unterthanen durch erkantnus Rant: mildigkeit zu besto mehr ichuldigen Gehorsamb, verhalten, ritterlichen, redlichen Thatten und getreuen, ftetten, beständigen Dienften gereitt und bewegt werden: Und ob wir wohl aus jest berührter Raul: Hohheit und digniteet, auch angebohrner gutte und milbe alle und jede unferer und des hent: Reichs, auch obgemelter unferer Erbebnigreich, Fürstenthumb und landen, unterthanen und getreiien, Ehr, Würden, aufnehmen und wohlstand zu betrachten und zu befordern allzeit geneigt fenn, Go ift doch unfer Rayl: Gemuth nit unbillig mehrbewegt und begierlicher vor anderm die Benigen zu hohen Ehren und würden zu erheben und ju fegen, deren BorEftern und die von uhr alten hoben und Bornehmen ftandgebohren und herfomen, fich in unferen und des Sent. Reichs, auch unferer ErbRonigreichen, Fürstenthumben und Landen, bevorab in unfere löbl. : Erphaus Ofterreiche obliegenden